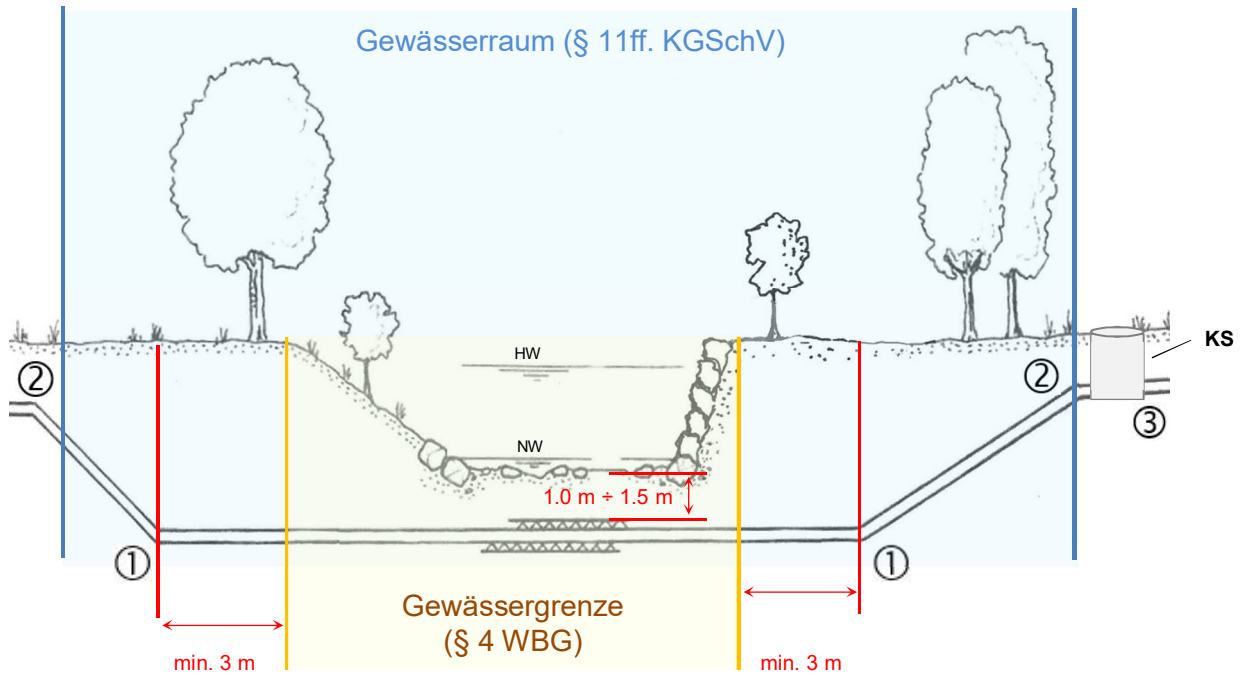


Verkehr und Infrastruktur (vif)

Leitungskreuzungen, Projektierung und Ausführung

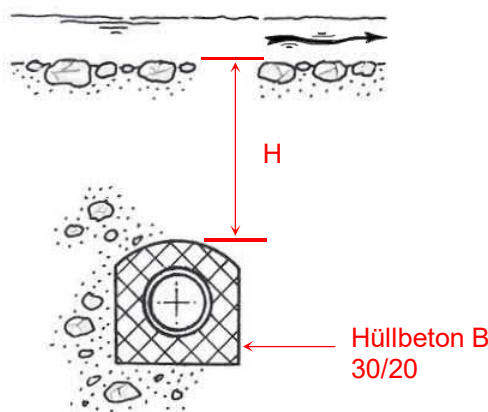
A. offene Gewässer

Ansicht



- ① Horizontalabstand bis Wiederanstieg der Leitung mindestens 3m ab Gewässergrenze.
- ② Anschluss an bestehendes Leitungsniveau nach Möglichkeit ausserhalb des Gewässerraumes.
- ③ allfällige Kontrollschächte sind ausserhalb des Gewässerraumes zu platzieren.

Schnitt



Kreuzende Leitungen müssen:

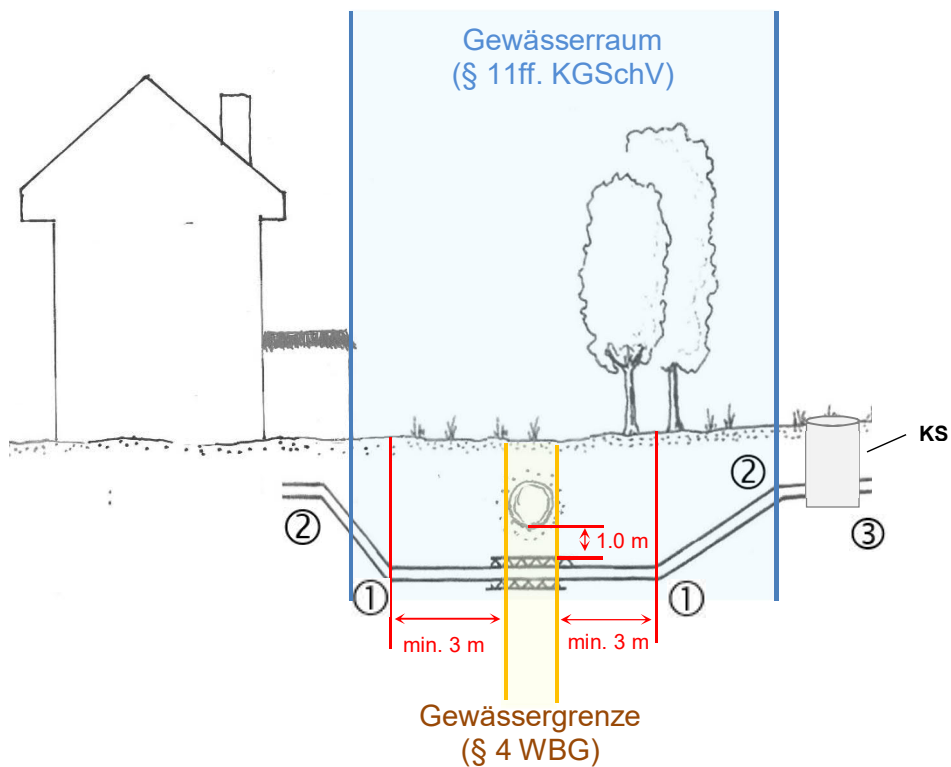
- minimal $H = 100 \text{ cm}$ bei kleinen und mittleren Gewässern (nat. Sohlenbreite $< 15\text{m}$)
- minimal $H = 150 \text{ cm}$ bei grossen Gewässern (nat. Sohlenbreite $> 15\text{m}$) **oder Gewässern mit ausgeprägter Tiefenerosionstendenz**

unter der Gewässersohle verlegt werden.

Die Leitungen sind, soweit verfahrenstechnisch möglich, mit Hüllbeton zu sichern. Verzicht auf Sicherung mit Hüllbeton ist im Baugesuch zu begründen.

B. eingedolte Gewässer

Ansicht



- ① Horizontalabstand bis Wiederanstieg der Leitung mindestens 3m ab Gewässergrenze.
- ② Anschluss an bestehendes Leitungsniveau nach Möglichkeit ausserhalb des Gewässerraumes. Gilt nicht, wenn im konkreten Fall auf den Gewässerraum verzichtet werden kann.
- ③ allfällige Kontrollschächte sind ausserhalb des Gewässerraumes zu platzieren.

Die Leitungen sind, soweit verfahrenstechnisch möglich, mit Hüllbeton zu sichern. Verzicht auf Sicherung mit Hüllbeton ist im Baugesuch zu begründen.